

Inklusion – Vielfalt als Bereicherung

Die inklusive Schule



Inhalte der Fortbildung

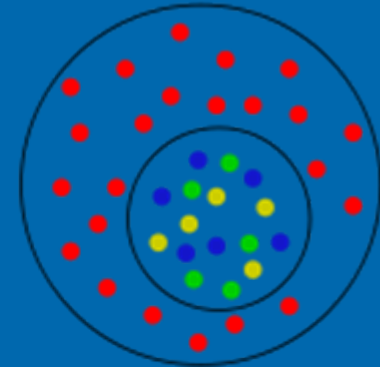
- **Gesetzliche Grundlagen und Formen der Umsetzung von Inklusion an bayer.Schulen** (M. Konrad)
- **Aktueller Stand der Inklusion im Landkreis**
(Klaus Koch, Rektor FöZTöl)
- **Folgerungen für die praktische Umsetzung im Schulalltag**
(Heidi Dodenhöft, Krin / Brigitte Birnbauer, StRFös)
- **Hinweise zur Beratung der Eltern von Kindern mit sopäd. Förderbedarf**
- **Grenzen der Inklusion / Hilfen / Hinweise zum Einsatz von Schulbegleitern**
- **Ausblick**

Was ist Inklusion?

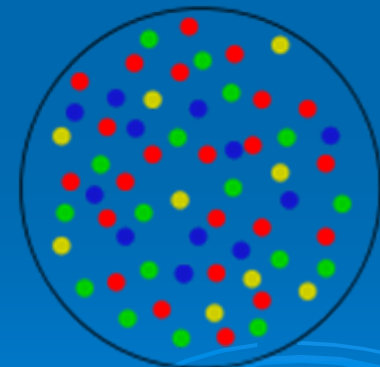
Inklusion meint in der Pädagogik, das Prinzip der Wertschätzung der Diversität (Vielfalt). Heterogenität wird als normale, reguläre Gegebenheit betrachtet.

Inklusiver Unterricht bedeutet also dass jedes Kind nach seinen Möglichkeiten gefördert werden soll, so dass eine möglichst umfassende Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler an Kultur, Unterricht und Gemeinschaft ihrer Schule erreicht werden kann.

Integration



Inklusion



Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

- **2009** Inkrafttreten UN-BRK
- **2011** Erarbeitung eines gemeinsamen Gesetzentwurfs (BayEUG-E) durch die inter-fraktionelle AG des Bayer. Landtags
- **Juli 2011** :
Beschluss und Inkrafttreten zum Schuljahr 2011/12

Der bayerische Weg zur Umsetzung der Inklusion

**Gemeinsamer Unterricht soll durch
durch eine Vielfalt schulischer Angebote
ermöglicht werden:**

*Art. 30a (kooperatives Lernen) und
Art. 30 b (inklusive Schule)
BayEUG-E*

Aus dem BayEUG:

Art. 30a Abs. 3 BayEUG

(3) ¹Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen **aller Schularten** unterrichtet werden. ²Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, **von den Förderschulen unterstützt.**

Aus dem Gesetz:

Art. 30a Abs. 5 Satz 1 und 2 BayEUG-E

(5) ¹Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die **Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart.**

²**Schulartspezifische Regelungen** für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen **bleiben unberührt.**

Formen der Umsetzung in Bayern

1. Kooperationsklassen *Art. 30a Abs. 7 Ziff. 1 BayEUG-E*
2. Partnerklassen *Art. 30a Abs. 7 Ziff. 2 BayEUG-E*
3. Offene Klassen der Förderschule *Art. 30a Abs. 7 Ziff. 3 BayEUG-E*
(FöZ können auf Antrag auch Kinder ohne sopäd. Förderbedarf aufnehmen)
3. Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler *Art. 30b Abs. 2 BayEUG-E*
4. Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“
Art. 30b Abs. 3 bis 5 BayEUG-E
5. Klasse mit festem Lehrertandem für Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf an Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“
Art. 30b Abs. 5 BayEUG-E

Kooperationsklassen

**Grund- und
Haupt-/Mittelschule**

Kooperationsklasse



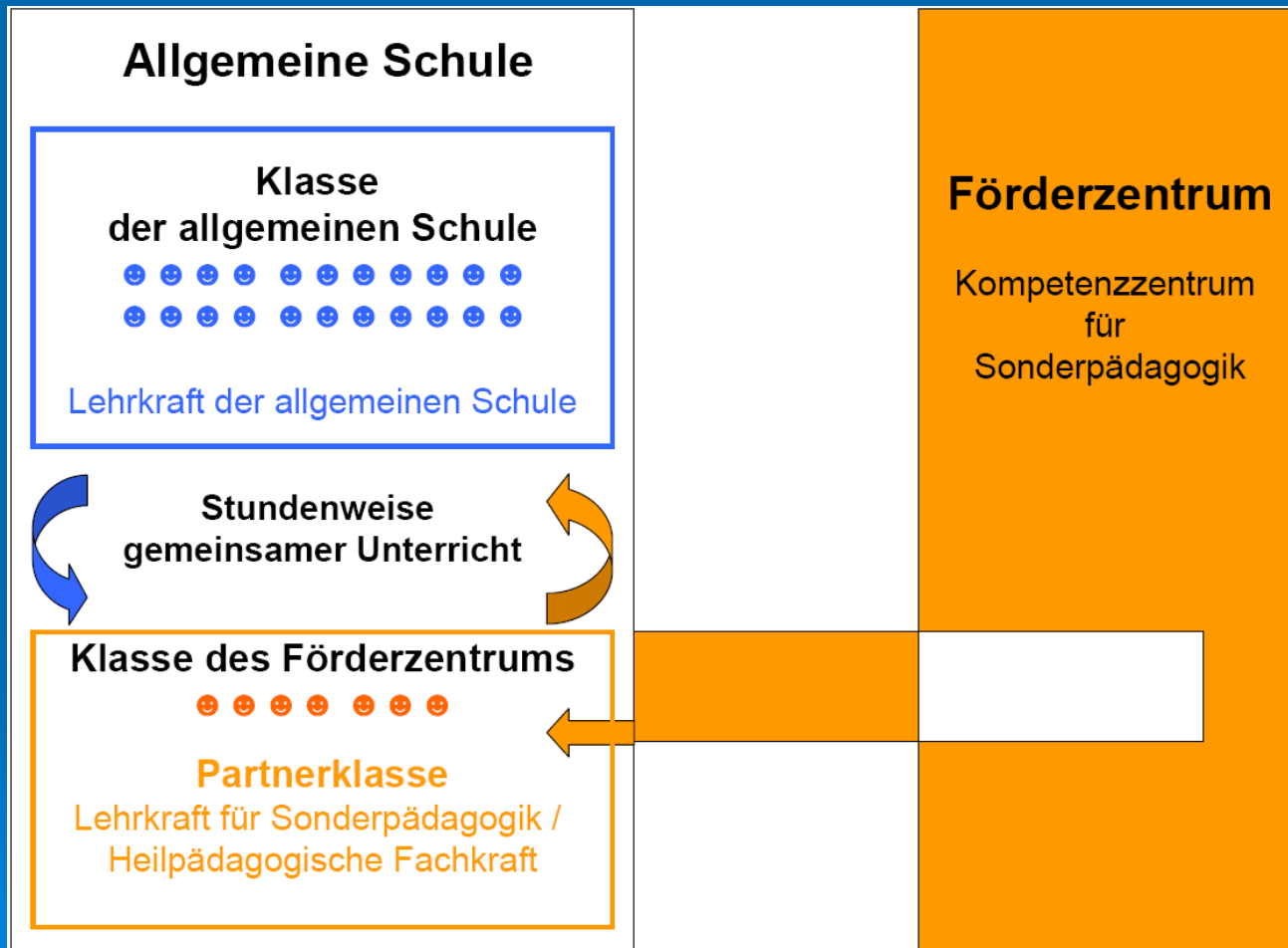
GS/HS-Lehrkraft

**stundenweise
MSD**

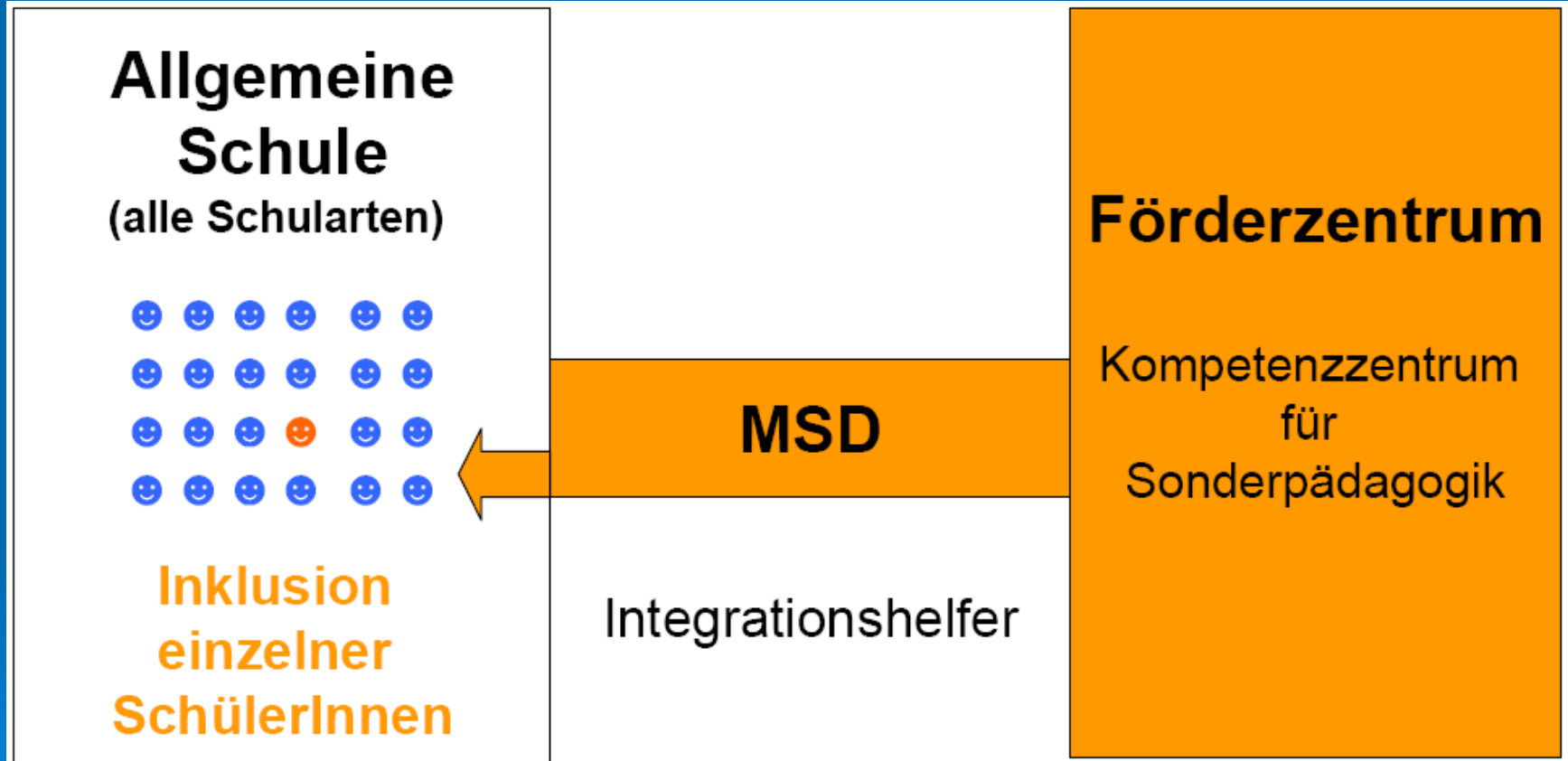
Förderzentrum

Kompetenzzentrum
für
Sonderpädagogik

Partnerklassen (früher „Außenklassen“)



Einzelinklusion



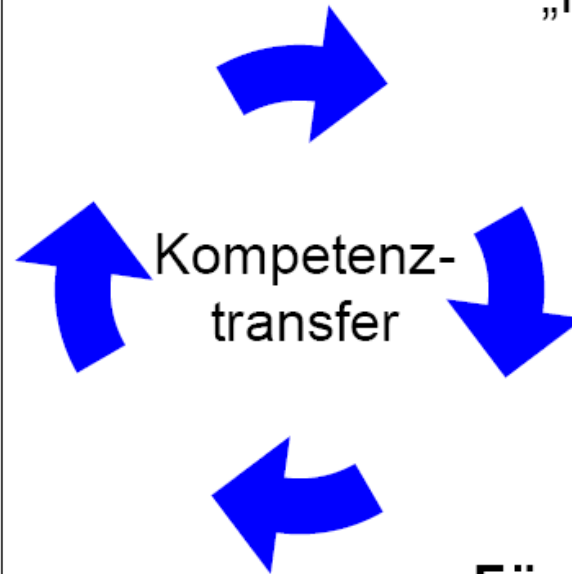
Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“

Allgemeine Schule
mit Schulprofil
„Inklusion“



Lehrkraft für
Sonderpädagogik
der Förderschule

Allgemeine Schulen
ohne Schulprofil
„Inklusion“



Förderzentrum
Kompetenzzentrum
für Sonderpädagogik

Inklusion bedeutet Freiheit der Wahl des Förderortes

Art. 41 Abs. 1 BayEUG-E

(1) ¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre **Schulpflicht** durch den Besuch der **allgemeinen Schule oder der Förderschule**. (Förderschule = Angebotsschule)

³Die **Erziehungsberechtigten entscheiden**, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; [...]

Umfassende Beratung soll die Entscheidungsfindung unterstützen

(3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich **rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte** an einer **schulischen Beratungsstelle** informieren. Zu der Beratung können weitere Personen, z.B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- und Jugendhilfe beigezogen werden.

Was man für die Beratung
wissen sollte....



Aus dem Gesetz:

Art. 30a Abs. 5 Satz 3 BayEUG-E

³Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der **allgemeinen Schule** die **Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht** erreichen, **soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen** bestehen.

Art. 30a Abs. 5 Satz 4 BayEUG-E

⁴Die Festschreibung der Lernziele der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch einen **Förderplan** sowie den **Nachteilsausgleich** regeln die Schulordnungen.

Nachteilsausgleich und Förderplan

VSO § 45

1. Nachteilsausgleich :

- z.B. Hilfsmittel und Zeitzuschlag bis 50%
- Die Entscheidung über die Verlängerung und die Zulassung erforderlicher spezieller Hilfen trifft die Klassenleitung bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission.
- Soweit für die Schülerin oder den Schüler Mobile Sonderpädagogische Dienste eingesetzt sind, sind diese an der Entscheidung zu beteiligen;

2. Der Förderplan

- Die Lernziele der Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs voraussichtlich die **Lernziele** der Grund- bzw. Mittelschule **nicht erreichen**, sind in einem **individuellen Förderplan** festzuschreiben; bei lernzielgleicher Unterrichtung kann ein Förderplan bei Bedarf erstellt werden.
- Grundlage des Förderplans ist der **förderdiagnostische Bericht**, der von einer **Lehrkraft der Sonderpädagogik** zu erstellen ist.
- Der Förderplan enthält Aussagen über die Ziele der Förderung, die wesentlichen Fördermaßnahmen und die vorgesehenen Leistungserhebungen.
- Die Lernziele im Förderplan sind mindestens jährlich fortzuschreiben.
- Die Erstellung des Förderplans erfolgt unter **Einbeziehung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste**.
- Der Förderplan soll mit den **Erziehungsberechtigten** erörtert werden.

Leistungsbewertung: VS0 § 44

- (3) 1 Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Lehrerkonferenz mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, dass **Leistungsnachweise nicht durch Noten bewertet, sondern mit einer allgemeinen Bewertung versehen werden.**
- 2 Diese Bewertung geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein.
- 3 Soweit in einzelnen Fächern Leistungen erbracht werden, die dem Anforderungsniveau der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, können in diesen Fächern Noten erteilt werden.
- 4 Die Erziehungsberechtigten sind vorher eingehend zu **beraten.**

Folgerungen für Unterricht und Leistungsbewertung in der 3.- 4. Jahrgangsstufe

- *Inklusion mit individueller Förderung und übertrittsrelevante Unterrichtung nach GS-Lehrplan mit Lernzielgleichheit lassen sich nur schwer vereinbaren.*
- *Lernzieldifferenter Unterricht nach Förderplan ist schwer umsetzbar, wenn Eltern der Notenaussetzung nicht zustimmen.*
- *Lernzieldifferente Leistungsfeststellungen mit „pädagogischer Notengebung“ sind problematisch, da falsche Schlüsse für den Übertritt gezogen werden könnten.*
- *Elternberatung mit MSD ggf. weiteren Experten (z.B. Jugendamt etc.) ist dringend geboten, um zu erörtern, was einem Kind zugetraut (zugemutet) werden kann.*
- *Die Beratung der Eltern muss als laufender Prozess gesehen werden, da auch die Bedürfnisse und der Förderbedarf des Kindes sich verändern können.*

Grenzen der Inklusion und Rettungsanker



Einschränkung der Wahlfreiheit

Art. 41 Abs. 5 BayEUG-E

(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der **sozialen Teilhabe** nach Ausschöpfung der an der Schule **vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten** sowie der Möglichkeit des Besuchs einer **Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“** nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch **in der Entwicklung gefährdet** oder
2. **beeinträchtigt** sie oder er die **Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich**,
besucht die Schülerin oder der Schüler die **geeignete Förderschule**.

Unterstützung für kurzfristig unbeschulbare Kinder im Landkreis

- Mobile Erziehungshilfe (Südlandkreis)= MEH
- Flexible Klasse zur Erziehungshilfe = Flex-E (Nordlandkreis)

Konzept:

*Gemeinsam mit dem Amt für Jugend und Familie und den Förderzentren wurde eine flexible Interventionsmöglichkeit für Kinder mit **besonderen Verhaltensauffälligkeiten** geschaffen.*

Besonderheit beider Modelle:

Tandem:

Sozialpädagoge + Förderschullehrerin (E)

Ziele von MEH und Flex-E

- Schaffung einer raschen, flexiblen Interventionsmöglichkeit bei angespannten Klassensituationen
- Entwicklung von Strategien zur Anbahnung sozialen Lernens und Verhaltens z.B. („Strategien gegen Streit“),
- Erarbeitung schulinterner Regularien und Möglichkeiten der Intervention (z.B. SchiLF)
- Prävention/Vermeidung von Fehlentwicklungen, welche teure Interventionsmaßnahmen (z.B. Heimunterbringung) erfordern würden.

Wie arbeitet die Mobile Erziehungshilfe?

(MEH-Modell: Kind bleibt in der Klasse)

Aufgaben der Lehrerin (Sonderpädagogik: Schwerpunkt Erziehung)	Aufgaben des Sozialpädagogen
Diagnostik Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten im Unterricht	Sozialpädagogische Anamnese
<ul style="list-style-type: none">- Einzelförderung- Förderplanerstellung- Beratung und Coaching der Lehrkraft und d. Eltern- Teamfortildung (SchiLF)- Begleitung von Lehrkräften mit bes. schwierigen Klassen über längeren Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">- kurzzeitige Unterrichtsbegleitung- Einleitung weiterer diagnostischer Maßnahmen (Kinder-u.Jugendpsychiatrie)- Training zum Umgang mit Vermeidenshaltungen (z.B. Schulangst, Arbeitsverweigerung etc.)- Durchführung von Sozialtrainings (auch für schwierige Klassen) zur Bewältigung von Konfliktsituationen- Vernetzung mit Amt für Jugend und Familie, Vereinen etc.

Wie arbeitet die Flex-E?

(Kind wird vorübergehend für ca. 12 Wochen zur Intensivbetreuung
in die Flex-E-Klasse am FÖZ Geretsried aufgenommen.)

<h2>Aufgaben der Lehrerin</h2> <p>(Sonderpädagogik: Schwerpunkt Erziehung)</p>	<h2>Aufgaben des Sozialpädagogen</h2>
<h3>Diagnostik</h3> <p>Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten im Unterricht</p>	<h3>Sozialpädagogische Anamnese</h3>
<ul style="list-style-type: none">- Intensivbetreuung in Kleingruppe (max. 5 Sch.nach indiv. Förderplan)- Anleitung und Übung einer stabilen schulischen Arbeitshaltung- Empfehlung für weiteren Förderort- Beratung und Unterstützung von Eltern und Lehrkräften bei der Reintegration	<ul style="list-style-type: none">- Unterstützung bei der Beschulung- sozialpäd. Maßnahmen bei Konflikten bzw. Vermeidenshaltungen während des Unterrichts, auch im Anschluss daran- Elternbegleitung (Hausbesuche)- Vernetzung mit Jugendamt, Vereinen gegf. therapeut. Angeboten, HPT etc.- Unterrichtsbegleitung bei Wiedereingliederung

Wie kommt ein Kind zu einer solchen Maßnahme?

1. Meldung bei dringendem Bedarf durch Schulleitung an das Staatliche Schulamt
2. Vorclearing durch Schulpsychologin (Frau Haas)
3. Bei Einverständnis der Eltern:
Aufnahme in die Liste nach Dringlichkeit
(Sind Eltern nicht zur Zusammenarbeit bereit:
Schulausschluss!!)

Zum Einsatz von Schulbegleitern

- Schulbegleiter tragen dazu bei, Defizite im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen. Die Beantragung erfolgt durch die Eltern (geg. nach entsprechender Beratung).
- Der Schulbegleiter ist grundsätzlich dem zu begleitenden Schüler und nicht der Klasse zugeordnet.
- Der Schulbegleiter übernimmt flankierende, den individuellen Unterrichtserfolg sicherstellende Hilfsmaßnahmen und Tätigkeiten für diesen Schüler.
- Die Schule muss den Einsatz des Schulbegleiters genehmigen; sie hat das Hausrecht. Die jeweilige Lehrkraft ist dem Schulbegleiter im Hinblick auf pädagogische, methodisch-didaktische sowie (vor Ort) organisatorische Belange weisungsbefugt.
- Vor dem Einsatz einer Schulbegleitung sollen Lehrkraft, Klasse, gegf. auch Eltern der Mitschüler angemessen informiert werden und die Einsatzschwerpunkte geklärt werden.

Vgl. Leitfaden zum Einsatz von Schulbegleitern !

Zusammenfassung und Ausblick



Was bringt Inklusion?

(Erfahrungen der GS Münsing - Schulprofil Inklusion)

A) für Kinder mit Förderbedarf:

- Kein langer Schulweg / Verbleib in der örtlichen Gemeinschaft
- Lernen am Modell
- Sich dazugehörig fühlen
- Eltern fühlen sich angenommen, Zugehörigkeit zur Schulfamilie

B) für die Klasse

- Erlernen eines respektvollen Umgangs miteinander – Stärkung sozialer Kompetenzen:
Rücksichtnahme / Hilfsbereitschaft / Selbständigkeit
Empathiefähigkeit / Selbstbewusstsein
- Stärkung der Kommunikationsfähigkeit
- Aufbau von Lernstrategien, Methodenschulung, mehr eigenverantwortliches Lernen
- Auch Kinder ohne sonderpädagogischem Förderbedarf profitieren von der individuellen Betreuung!

Auswirkungen des neuen Gesetzes

- **Stärkung der Elternrechte**
- **Ausbau des gemeinsamen, inklusiven Unterrichts**
- **Stärkung der allgemeinen Schule bzgl. der inklusiven Aufgabe**
- **Förderschule = Kompetenzzentrum und Lernort (Angebotsschule)**
- **Zunahme der Bedeutung des MSD**

Konsequenzen für Lehrkräfte und Erzieher

➤ **Sichtwechsel:**

- Nicht Ausschluss, sondern (soziale) Teilhabe - so weitgehend wie möglich

(Ablehnung der Aufnahme nur bei Gefährdung)

- Abkehr von der Lernzielgleichheit

➤ **Verstärkter Kompetenztransfer** zwischen Förderschule und allgemeinbildender Schule (Diagnose von Lernausgangslagen, Arbeit mit Förderplänen, sonderpädagogische Arbeitsformen etc.)

Was fordert Inklusion von der Lehrkraft und Schulleitungen

- Auseinandersetzung mit Diversität (Akzeptanz auch der eigenen Unsicherheit)
- Entwickeln einer Unterrichtsqualität, die individuelles Lernen für alle Schüler ermöglichen kann
- Aufbau einer intensiven Teamkooperation – in der eigenen Schule sowie mit sonder- und heilpädagogischen Diensten und der Förderschule
- Ausbau der Beratungskompetenz durch gezielte Fortbildungen sowie Erfahrungsaustausch (z.B. AK Koop-Klassen)
- Intensivierung der Elternarbeit

➤ *Mut und Gelassenheit:*

Altbewährtes verknüpfen mit neuen Wegen!

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

